

**24.09.03**

## **Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

TOP 12c der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

In Nummer 9 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Gemeinden, Kreise und Bezirke können in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für örtliche Maßnahmen einsetzen. Zur Konkretisierung können entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.“

#### Begründung:

Um einen größeren Spielraum vor Ort zu gewähren, sollte bezüglich des flexiblen Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente eine Öffnungsklausel festgeschrieben werden. Damit soll die Nutzung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums besser an örtliche Gegebenheiten angepasst und eine Verknüpfung der arbeitsmarktpolitischen Ziele der Agentur für Arbeit mit den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen von Gemeinden, Kreisen und Bezirken erreicht werden.